

Beitragsordnung für die Freie Waldorfschule Jena

Die Freie Waldorfschule Jena ist eine öffentliche Schule in freier Trägerschaft. Sie arbeitet wirtschaftlich, rechtlich und pädagogisch eigenständig. Die für den Schulbetrieb entstehenden Kosten werden nur zu einem Teil durch Zuschüsse des Landes abgedeckt. Zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben benötigt der Trägerverein dringend weitere Beiträge. Dennoch gilt, dass allen Kindern, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern, der Schulbesuch an der FWS Jena ermöglicht werden soll.

1. Die Schulbeiträge richten sich nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Schulbetriebs.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand beschlossen, Veränderungen in der Beitragsordnung werden mit dem Elternrat vorab beraten.
3. Die Elternbeiträge werden automatisch jährlich im März um die positive Inflationsrate des vorangehenden Jahres angepasst. Die Mitteilung hierzu erfolgt im Februar.
4. Das monatliche Schulgeld ist in jedem Monat des Jahres fällig beträgt ein Zwölftel der Jahreszahlung. Es wird auch für die Ferienzeit erhoben oder für sonstige Einschränkungen des Schulbetriebs.
5. Für Schüler, die in die erste Klasse aufgenommen werden, ist der August der erste Zahlungsmonat des Schuljahres. Für Schüler, die nicht zum Anfang des Schuljahres aufgenommen werden, also für Quereinsteiger, ist das erste Schulgeld ab dem Monat fällig, ab dem das Kind die Schule besucht.
6. Der letzte Zahlungsmonat ist der Monat, in dem das Schulverhältnis endet. Es werden jeweils volle Monatsbeiträge erhoben.
7. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Schülers/der Schülerin wird der Schulplatz freigehalten. Deshalb gilt auch weiterhin die Zahlungsverpflichtung. Jede andere Regelung muss im individuellen Gespräch vereinbart und festgelegt werden.
8. Die Eltern des Schulkindes bzw. die Sorgeberechtigten sind zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet. Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten eines Schülers haften gesamtschuldnerisch.
9. Bei volljährigen Schülern ändert sich hieran nichts, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wird.
10. Diese Zahlungsververeinbarung ist Bestandteil des Schulvertrages. Der Schüler/die Schülerin darf die Schule erst besuchen, wenn die Zahlungsververeinbarung unterschrieben im Schulbüro der Freien Waldorfschule Jena eingegangen ist.
11. Das monatliche Schulgeld ist jeweils am ersten eines Monats fällig. Das Schulgeld wird im SEPA-Lastschriftverfahren gemäß SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die bei Nichtzahlung des Schulgeldes oder bei einer verspäteten Zahlung anfallenden Mahnkosten werden zusätzlich erhoben.
12. Sollten die Eltern mehr als drei Monate mit der Zahlung des Schulgeldes im Rückstand sein bzw. auf Mahnungen nicht reagiert haben, keinen Ermäßigungsantrag gestellt oder kein Finanzgespräch geführt haben, so wird die Forderung an die Creditreform abgetreten. Eventuell entstehende Gerichts- und Anwaltskosten sind von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.
13. Sollten Eltern in Einzelfällen nicht in der Lage sein, den vereinbarten Beitrag zu zahlen, so ist eine zeitlich begrenzte Reduzierung möglich. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an die Schule und gegebenenfalls ein Finanzgespräch notwendig. Nach dem Auslaufen der zeitlichen Begrenzung wird automatisch wieder der im Vertrag festgelegte Schulgeldbeitrag erhoben.
14. Der Schulbeitrag beträgt:
 - für das erste Kind, das die Freie Waldorfschule Jena besucht: 254,68 Euro
 - für das zweite Kind, das die Freie Waldorfschule Jena besucht: 211,42 Euro
 - für alle weiteren Kinder, die die Freie Waldorfschule Jena besuchen: 164,09 Euro
15. Für Eltern, die ALG II beziehen (Hartz IV-Empfänger) bzw. ähnlichen finanziellen Bedingungen unterliegen, sind bei Nachweis Ausnahmen von dieser Regelung möglich.
16. Für zusätzliche Leistungen wie Arbeitsgemeinschaften und bestimmte Fördermaßnahmen fallen zusätzliche Beiträge an.